

b) die §§. 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 und 58 abzulehnen.

Abg. v. Thielau: Ehe die Frage gestellt wird, ob die Sätze unter B, C, D, E und F in Wegfall kommen sollen, muß ich mir doch noch eine Frage erlauben. Nämlich unter dem Buchstaben sub D heißt es: „wegen durch Ueberschwemmung und Eisgang zerstörter oder zu Abwendung größerer Wasserschäden auf Unordnung der Behörden niedergerissener Gebäude, Mühlenwerke und dergleichen“. Ich habe mir diesen Steuererlaß, der hier vorgeschlagen ist, nicht recht erklären können, weil ich voraussetze, daß an und für sich die Grundstücke keine Steuern mehr geben können, wenn sie niedergerissen sind; 2) setze ich voraus, daß diese Gebäude vollständig zu bezahlen sind, außerdem könnte ich mich nicht mit dem Antrage der Deputation einverstehen; sowie aber das richtig ist, dann kann ich mich ganz damit einverstanden erklären.

Referent Abg. Klinger: Ich habe zu erwiedern, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der Abschreibung und zwischen dem Steuererlasse ist. Wenn in §. 18 erwähnt worden ist, daß die vernichteten Grundstücke eine Abschreibung erhalten sollen, so folgt daraus, daß die Steuereinheiten nicht eher wieder aufgelegt werden können, als bis das steuerbare Object wieder vorhanden ist, bis die Gebäude wieder aufgebaut und bewohnbar sind oder der abgeschwemmte Grund und Boden factisch wieder aufgefüllt und tragbar ist. In §. 37 sub D ist nun allerdings gesagt: wegen durch Ueberschwemmung und Eisgang zerstörter Gebäude solle ein Steuererlaß bis zu 4 Jahren bewilligt werden. Allein dieser Erlaß sollte nach erfolgter Abschreibung von dem Zeitpunkte ab noch gewährt werden, wenn die Grundstücke wieder aufgebaut worden. Es heißt §. 40: „endlich bei totalem Verluste vier Jahre nach vollendeter Herstellung des abgebrannten Gebäudes.“ Nun ist in §. 48 die Art und Weise, wie Erlaßgewährung erfolgen soll, ausgesprochen. Es heißt dort: „Der Steuererlaß wird durch Abschreibung der laufenden Grundsteuer oder der etwa verhangenen Reste gewährt.“

Präsident D. Haase: Beruhigt sich hierbei der Abg. v. Thielau?

Abg. v. Thielau: Ich setze dabei voraus, daß kein Gebäude von der Behörde niedergerissen werden kann, wenn es die Behörde nicht bezahlt.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über auf den Antrag der Deputation unter 5, S. 454 (s. vorstehend) des Berichts, welcher den anempfohlenen Wegfall der Sätze C, D, E und F in der §. 37 des Entwurfs und der darauf folgenden §§. des Entwurfs unter 38 — 48 und unter 51 — 58 betrifft. — Ich frage: ob die Kammer mit dem Wegfall jener Sätze unter C, D, E und F einverstanden ist? — Es wird gegen 1 Stimme beigetreten.

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, die §§. 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 des Entwurfs abzulehnen. Da Niemand sich für Beibehaltung einer dieser §§. erklärt, so werde

ich das Wegfallen aller dieser §§. in eine Frage zusammenfassen: ob die Kammer einverstanden ist, daß diese §§. dem Antrage der Deputation gemäß wegfallen sollen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun zurück auf §. 10, hinsichtlich deren wir den Beschluß ausgesetzt haben, (vgl. Nr. 87 der Mittheilungen, Seite 1975). Er lautet nämlich so: „§. 10. Zeitweiser Steuererlaß. Lediglich der Erlaß der Steuer auf bestimmte Zeit ist gestattet und zur Bewilligung eines solchen Erlasses innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen Unser Finanzministerium ermächtigt.“ Dafür hat nun die Deputation S. 453 unter 3 folgende Fassung vorgeschlagen: „zeitweiser Erlaß der Grundsteuer, die Fälle §. 37 und 38 ausgenommen, wird künftig nicht weiter bewilligt.“ Und ich frage die Kammer: ob sie die §. 10 in dieser Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger: Ich könnte nun zu §. 49 und 50 übergehen. Diese lauten:

§. 49.

Hat sich eine Calamität vor der Einführung des neuen Grundsteuersystems ereignet, so wird das Verfahren und die Bestimmung des Erlasses in den Erblanden und in der Oberlausitz durchgängig nach den Grundsätzen behandelt, welche bis dahin daselbst gültig waren.

In den fünf Steuerbezirken der Oberlausitz ist die Quantificirung und Kürzung des Erlaßbetrags an den Steuereinheiten ebenfalls nach der frühern Verfassung zu beurtheilen, es wird jedoch der Betrag des früher bewilligten Erlasses der Staatscasse von der Zeit an zugerechnet, wo die neue Grundsteuer eingeführt wird. Von demselben Zeitpunkte an geht aber auch in Gemäßheit des Particularvertrags vom 17. November 1834, §. 27, der beim Landkreise der Oberlausitz gebildete Erlaßfonds auf die Staatscasse über. Ebendahin sind auch von den Steuerbezirken der Vierstädte die zu Deckung der Steuererlasse bereits erhobenen Abgaben abzuliefern.

§. 50.

Ein Steuererlaß, welcher von der Behörde vor der Einführung der neuen Grundsteuer bereits ausgesprochen, aber dem Calamitosen entweder noch nicht, oder nur zum Theil zu Gute gegangen, wird nach dem Geldbetrage, den er nach den vor Einführung des neuen Grundsteuersystems entrichteten Steuern ausgemacht haben würde, in der neuen Grundsteuer gewährt und abgeschrieben.

In den Motiven ist gesagt:

Ebenso dürfte die Bestimmung

zu §. 49 und 50

der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen. Sie gründet sich, was die Oberlausitz anlangt, auf die im Gesetzentwurfe angezogene Stelle des Particularvertrags.

Im Berichte der Deputation heißt es:

An die §§. 37 und 38 werden sich nun die §§. 49 und 50 des Gesetzentwurfs als unentbehrliche Bestimmungen anzureihen haben, da jedenfalls darüber Etwas aufzunehmen sein wird, wie es gehalten werden sollte, wenn eine Calamität vor der Einführung des neuen Grundsteuersystems sich ereignet, gleichwohl weder Erlaß schon zugestanden, noch factisch vollzogen ist. Darf der vorliegende Gesetzentwurf keinesfalls eine rückwirkende Kraft äußern, zumal erst auf Grund desselben sich mancher Grundbe-